



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1
Web: www.sanktpaul.at E-Mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 640-1/5/2021

St. Paul, am: 05.07.2021

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Paul vom 05.07.2021, Zahl: 640-1/5/2021, womit für die Straße St. Martin verkehrsbeschränkte Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 94 d) Ziff. 4 und 43 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 161/2020 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020 wird anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 05.07.2021 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen vom 01. Juli 2021 bis 31. August 2021, wie folgt verordnet:

§ 1

Für die Dauer der Arbeitsstellen auf der Straße St. Martin sind beiliegende Regelpläne RVS 05.05.44 LO1 und LO 3 maßgebend, wobei die genannten Regelblätter einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bilden.

§ 2

Im Zusammenhang mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen sind die Bescheidaufgaben zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügten Verkehrszeichen durch Herrn Robert Trettenbrein in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 99 StVO bestraft.



Der Bürgermeister:

Stefan Salzmann
Stefan Salzmann

Angeschlagen am:

12. JULI 2021 *han*

Abgenommen am:

STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

Marktgemeinde St. Paul am RVS 05.05.14
 Zi.: 640-1/5/2021 am 07.01.2021

LO3 Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht

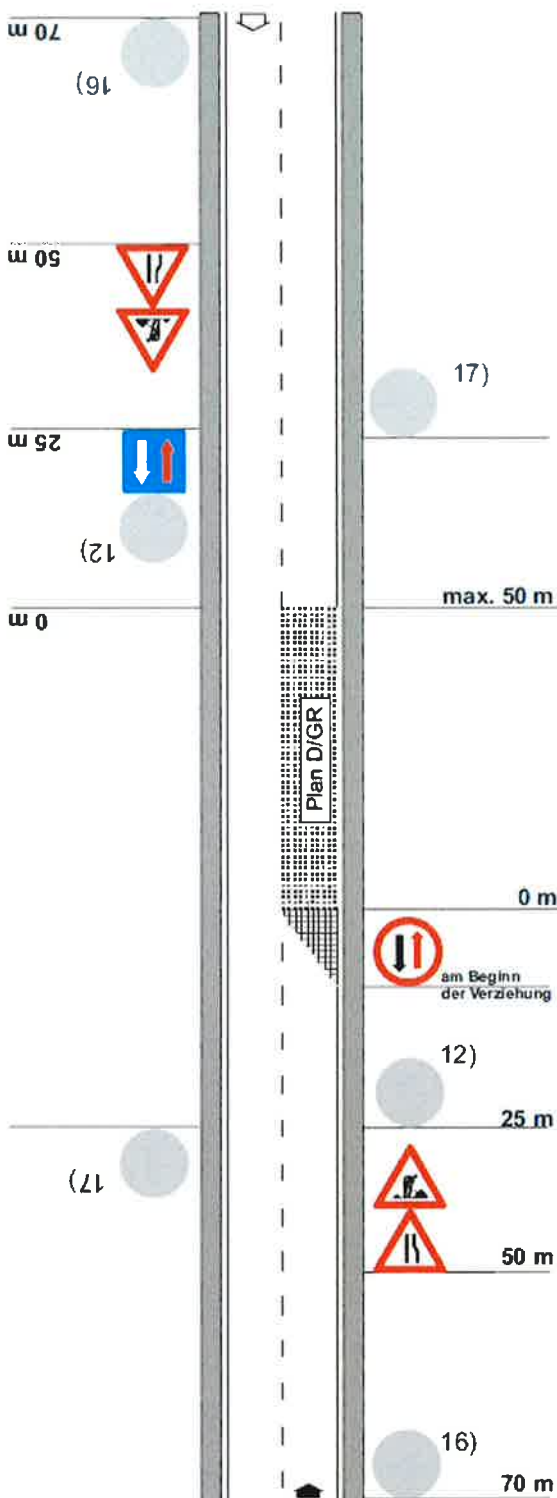
Genehmigt unter den Bedingungen und Beschreibungen des Bescheides gleicher Zahl und Zeit.

Der Bürgermeister:

Stefan Jolancsek
 (Signature and official stamp of the Mayor of St. Paul)

Welche der beiden Fahrtrichtungen wartepflichtig zu sein hat, hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Nähe zu Kreuzungen, Eisenbahnkreuzungen, Steigungen usw.) ab.

Hinweistafel "Markierung ungültig", falls erforderlich



max. 50 m Arbeitsbereich km

0 m km

- am Beginn der Verziehung
- 12) 30 bei
 - Schotter- / Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m
- 16) 50 wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle ≥ 70 km/h
- 17) 70 gemäß tatsächlich verordneter Höchstgeschwindigkeit

LO1

Arbeitsstelle von längerer Dauer
Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens

